

# Pro und Contra Studienrecht

In der Senatssitzung vom 11.10.2004 wurde nun endlich der studienrechtliche Teil der Satzung unserer Technischen Universität Graz beschlossen.

## Pro's:

**Beurlaubung:** Als Studierende haben wir die Möglichkeit, uns bei Vorliegen eines der folgenden Gründe beurlauben zu lassen:

- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes
- Schwangerschaft
- Betreuung eigener Kinder
- sonstige studienbehindernde Gründe

Das bedeutet, dass wir an der Universität eingeschrieben bleiben ohne den Studienbeitrag (Studiengebühr) zu zahlen. Allerdings können wir während der Beurlaubung keine Studienleistungen erbringen, d.h. also auch keine Prüfungen ablegen.

→ weitere Infos zum Prozedere in § 16 der Satzung

**mündliche Prüfungen:** Mündliche Prüfungen sind (mit Rücksicht auf die räumlichen Möglichkeiten) öffentlich. Das Ergebnis, ist uns unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Bei einer negativen Beurteilung hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Entscheidung zu erläutern.

→ weitere Informationen in § 24 der Satzung

**Prüfungstermine:** Der Vizerektor für Lehre und seine Studiendekaninnen und Studiendekane müssen sich darum kümmern, dass Prüfungstermine so festgesetzt werden, dass uns Studierenden die Einhaltung der Mindeststudiedauer ermöglicht wird. Es müssen uns nach wie vor Prüfungstermine am Anfang, zur Mitte und am Ende jeden Semesters angeboten werden. Persönliche Terminvereinbarungen zwischen uns Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind natürlich nach wie vor möglich. Sollte bei Prüfungen die Teilnehmerzahl begrenzt sein, so ist im TUGonline eine Warteliste zu führen. Die Studierenden auf dieser Warteliste sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zuzulassen.

→ weitere Informationen im § 22 der Satzung

**Studienbeitrag:** Der Studienbeitrag (Studiengebühr) kann dir in einigen Spezialfällen von der TU Graz erlassen werden, wenn du dein Studium beendest oder abbrichst. Wenn du dein Studium beispielsweise noch innerhalb der Nachfrist abschließen kannst, für dieses Semester aber bereits deinen Studienbeitrag einbezahlt hast, so kann dir die Universität den Studienbeitrag zurückerstatten.

→ §32 der Satzung

**Prüfungsabmeldung:** Solltest du es dir doch anders überlegen, so hast du das Recht, dich bis spätestens zwei Werktage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen von dieser abzumelden.

Solltest du dich nicht fristgerecht abgemeldet haben und erscheinst nicht zur Prüfung, so kann eine Sperre der Anmeldung zur selben Prüfung für die Dauer von maximal drei Monate verhängt werden!

→ §19 der Satzung

## Contra's

**Prüfungsabbruch:** Hast du eine Prüfung begonnen und brichst diese ohne wichtigen Grund ab, so ist diese Prüfung als negativ zu bewerten. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall das studienrechtliche Organ auf Antrag von dir. Ein „Prüfungsvorgang“ gilt als begonnen, sobald du bei einer mündlichen Prüfung die erste Frage gestellt bekommen oder bei einer schriftlichen Prüfung die Prüfungsfragen bzw. -aufgaben entgegennehmen hast. Bei Prüfungen mit immanentem Prüfungscharakter wird die Prüfung als begonnen gezählt, sobald du dich das zweite Mal in eine Anwesenheitsliste einträgst.

→ §24 der Satzung

**Prüfungswiederholung:** In Summe vier Versuche, egal in welchen Studienrichtungen diese absolviert werden! Die dritte und letzte Wiederholung muss jedenfalls kommissionell (also vor einem Prüfungssenat von mindestens drei Prüferinnen und Prüfern) abgehalten werden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Mit einem schriftlichen Antrag können wir dies auch schon für die zweite Wiederholung beantragen.

**Achtung:** Diese Regelung ist ab sofort auf alle Prüfungen anzuwenden, bei denen der erste Prüfungsversuch nach dem 30.09.2004 erfolgt ist! Prüfungen zu denen der erste Antritt noch vor Beginn dieses Semesters erfolgt ist, werden noch nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

→ §25 der Satzung